

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 10. Dezember 2021 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall-Entschädigung

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 35 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18.00

Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstaussfall-Entschädigung.

- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (4) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (7) Als einheitlicher Höchstbetrag im Sinne des § 27 Abs. 1 HGO, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf, wird ein Betrag von 25,00 EURO je angefangene Stunde und 1.000,00 EURO im Monat festgelegt.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und

unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse oder anderer Gremien, die bei der Gemeinde Roßdorf gebildet sind, wenn sie diesen Organen oder Gremien als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO pro Sitzung.
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung bzw. zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen zur Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst der Gemeinde Roßdorf:

| | |
|--|------------------------|
| a) der Vorsitzende der Gemeindevertretung | in Höhe von 95,00 EURO |
| b) die Vorsitzenden der Fraktion | in Höhe von 55,00 EURO |
| c) der Erste Beigeordnete | in Höhe von 55,00 EURO |
| d) den ehrenamtlichen Beigeordneten | in Höhe von 45,00 EURO |
| e) die Ausschussvorsitzenden | in Höhe von 45,00 EURO |
| f) die Gemeindevertreter (ausschließlich wegen der Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst) | in Höhe von 15,00 EURO |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie oder er aus der Funktion ausscheidet.

Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach diesem Absatz besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- 3) Vertritt der oder die Erste Beigeordnete oder ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den Bürgermeister/die Bürgermeisterin als dessen Vertreter im Amt, so wird ihm/ihr, neben der Fahrkosten nach § 2 und der mtl. Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2, für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO gewährt. Erstreckt sich die ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über 21 Kalendertage, so beträgt die tägliche Aufwandsentschädigung ab dem 1.

Kalendertag der Vertretung auf 150,00 EURO für jeden angefangenen Kalendertag.

Diese Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausschlag nach § 1 geltend gemacht wurde.

- 4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO für eine Sitzung bis zu 2 Stunden und von 30,00 EURO für eine Sitzung über 2 Stunden.
- 5) Schriftführerinnen oder Schriftführer, welche in einem Dienstverhältnis der Gemeinde Roßdorf stehen, können für eine Abrechnungsperiode, entsprechend § 8 dieser Satzung, wählen, ob sie, anstatt der in § 3 Absatz 4 aufgeführten Entschädigung, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet bekommen wollen. Die Wahl gilt jeweils für eine Abrechnungsperiode und kann nur halbjährlich gewechselt werden.

§ 4

Fraktionsarbeit

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 Abs. 1.
- 2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf jährlich 20 Sitzungen begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- 2) Studienreisen, sowie kommunalpolitische Tagungen oder

Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Bei ehrenamtlichen Beigeordneten ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- 1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 2) Die Entschädigungsleistung sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Gemeinde Roßdorf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, einen Ausschussvorsitzenden oder den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wurden.

§ 8

Abrechnung

Alle Entschädigungen werden in einer halbjährlichen Abrechnung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zusammengefasst und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen nachgewiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den 13. Dezember 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Roßdorf, den 13. Dezember 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 12. Dezember 2016 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 16. Dezember 2021 veröffentlicht.

Roßdorf, den 16. Dezember 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin